

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 24 "Aufsicht" der Stadt Ennepetal gem. § 9 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341).

1. Allgemeines:

Der Bebauungsplan ist aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelt. Die Fläche ist dort als Mischgebiet vorgesehen.

Der ungedeckte Bedarf an geeignetem Bauland, insbesondere für nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe, nimmt in der Stadt Ennepetal ständig zu. Außerdem bedarf die vorhandene Bebauung, meist gewerblicher Art, innerhalb des Planbereiches eine neuen städtebaulichen Ordnung. Es ist daher erforderlich, den vorliegenden Bebauungsplan aufzustellen.

Die topographischen Verhältnisse (Böschung) allein schaffen für den gegenüber der Kölner Straße (B 7) gelegenen Baubestand einen ausreichenden Immissionsschutz. Zusätzlich soll für den nördlichen Rand des Plangebietes eine Anpflanzung festgesetzt werden.
2. Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet ist ca. 3,5 ha groß. Es grenzt im Norden an die Ortsdurchfahrt der B 7 im Bereich Büttenberg, im Westen an den Schutzstreifen der Ruhrgasfernleitung, im Süden an die Ambrosius-Brand-Straße und im Osten an das ausgewiesene Baugebiet Nr. 32 C II o.
3. Erschließung:

Das Plangebiet wird durch die vorhandene Ambrosius-Brand-Straße und eine teilweise vorhandene Stichstraße erschlossen. Die Verbindung zur B 7 erfolgt innerhalb des Plangebietes lediglich durch einen Fußweg.
4. Versorgungs- und Entsorgungsanlagen:

Die Trinkwasser-, Strom- und Gasversorgung stellt das Allgem. Versorgungsunternehmen -AVU- in Gevelsberg sicher. Die Abwässer werden über ein Mischkanal-System beseitigt. Der Kanal wird mit dem Hauptsammler in der Kölner Straße verbunden.

5. Erschließungskosten:

Für die im Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen werden der Stadt zunächst überschlägig ermittelte Kosten in Höhe von 160.000,-- DM entstehen, die teilweise wieder als Erschließungsbeiträge dem städt. Haushalt zugeführt werden.

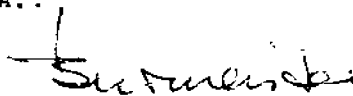
6. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Besondere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht notwendig.

Aufgestellt im Juni 1969.

Stadt Ennepetal
Der Stadtdirektor

I.A.:

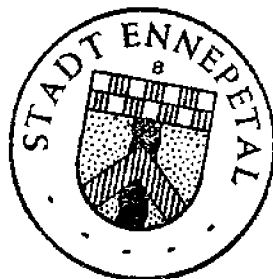


(Burmeister)

Städt. Oberbaurat

Diese Begründung hat mit dem Bebauungsplanentwurf in der Zeit vom 10.11.1969 bis 10.12.1969 gemäß § 2 (6) BBauG. öffentlich ausgelegen.

Ennepetal, den 22.6.1970.



Stadt Ennepetal
Der Stadtdirektor
I.A.:



(Burmeister)
Städt. Oberbaurat

Gehört zur Vfg. v. 28.8.1972

Az. 102-125.4 (Ennepetal 24)

Landesbaubehörde Ruhr


~~Gehört zur Vfg. v. 25.9.1970~~

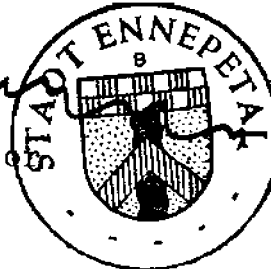
~~Az. ID-125.7 (Ennepetal 24)~~

~~Landesbaubehörde Ruhr~~



Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan
Nr. 24 "Aufsicht" nach § 2 (6) BBauG in der Zeit
vom 8. 3. 1971 bis 8. 4. 1971 einschließlich erneut
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Ennepetal, den 22. 4. 1971


Stadtdirektor



Diese Begründung liegt zusammen mit dem Bebauungsplan
Nr. 24 "Aufsicht" nach § 12 BBauG ab 1971
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Ennepetal, den

Bürgermeister